

# **BVGer E-6265/2019 vom 5. Dezember 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6265\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6265_2019)

FR: TAF E-6265/2019 du 5 décembre 2019

IT: TAF E-6265/2019 del 5 dicembre 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerde wurde in der angefochtenen Verfügung die aufschiebende Wirkung nicht entzogen, weshalb auf das Eventualbegehren (Beschwerdebegehren Ziff. 5) um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht einzutreten ist.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Nach Durchsicht der Akten stellt des Bundesverwaltungsgericht fest, dass das SEM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und das Asylgesuch zu Recht abgewiesen hat. Das SEM hat zwar fälschlicherweise die Begründung, weshalb die Vorbringen der Beschwerdeführenden keine Asylrelevanz entfalten würden, grösstenteils unter der Frage, ob der Wegweisungsvollzug zulässig sei, abgehandelt, im Ergebnis ist die Verfügung jedoch hinreichend begründet.

#### **E. 5.2**

Vorab ist festzuhalten, dass den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Problemen mit einer Drittperson finanzielle Motive zugrunde liegen. Es handelt sich nicht um eine Verfolgung aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder der politischen Anschauung. Somit liegt kein asylrelevantes Verfolgungsmotiv vor.

#### **E. 5.3**

Am 28. August 2019 hat der Bundesrat Georgien auf die Liste der verfolgungssicheren Staaten aufgenommen. Seit dem 1. Oktober 2019 wird Georgien im Sinne des Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG neu als sicherer Herkunftsstaat (Safe Country) bezeichnet. Bei diesen Staaten gilt grundsätzlich die Regelvermutung, dass eine flüchtlingsrechtlich bedeutsame staatliche Verfolgung nicht stattfindet und der behördliche Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Das SEM hat sodann zu Recht festgestellt, dass der georgische Staat bezüglich der geltend gemachten, aus nicht asylrelevanten Motiven erfolgten Bedrohung durch Drittpersonen sowie einzelner Polizeibeamter gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schutzwilling und schutzfähig ist (vgl. dazu statt vieler Urteil des BVGer D-6878/2016 vom 9. Oktober 2017 E.6.5 und E-5168/2019 vom 24. Oktober 2019 E. 7.1 m.w.H.). Es obliegt dem Beschwerdeführer, diese Legalvermutung umzustossen. Der Beschwerdeführer hat zwar angegeben, dass die Polizei

in seinem Fall zunächst nichts unternommen und ihm mitgeteilt habe, er müsse eine Zivilklage einreichen (SEM-Akte 1052721-40/21 [nachfolgend Akte A40], F50f). Als er dies jedoch bei der übergeordneten Stelle (Generalinspektor) gemeldet habe, habe ihm die Polizei kurz darauf mitgeteilt, dass man seinen Fall untersuchen werde (Akte A40, F51). Danach habe es gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers erneut Unregelmässigkeiten in den Untersuchungen zu seinem Fall gegeben (vgl. Akte A40, F51, F52), und er sei auch einmal auf dem Polizeiposten in Tiflis für kurze Zeit festgehalten und geschlagen worden (Akte A40, F57). Er hat jedoch in Georgien eine Anwältin, die sich aktiv um seinen Fall kümmert (vgl. bspw. Akte A40, F52, F57, F59). Es wäre ihm somit zuzumuten, den Amtsmissbrauch von einzelnen Polizisten - wie vom SEM dargelegt - bei einer höheren Instanz, bei einer Menschenrechtsorganisation oder dem Ombudsmann zu melden, was er bis anhin nicht getan hat (Akte A40, F118). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die georgischen Staatsstellen in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung verzeichnen konnten. Exemplarisch ist anzuführen, dass das Land im Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index, abgekürzt CPI) von Transparency International in der Rangliste 2018 inzwischen besser abschneidet als Länder wie Italien und Griechenland (vgl. Urteil des BVGer E-5168/2019 vom 24. Oktober 2019 E.7.1. mit Hinweis auf: <https://www.transparency.org/cpi2018>, zuletzt abgerufen am 03.12.2019). Überdies fällt auf, dass der Beschwerdeführer lediglich zwei Beweismittel hinsichtlich seiner Asylgründe einreichte. Ein Dokument bestätigt seine Meldung bei der Polizei, dass Frau F.\_\_\_\_\_ ihm Geld schulde. Das andere Dokument bestätigt, dass er dem Gericht Audioaufnahmen eingereicht habe. Weitere Dokumente in Bezug auf seine Gerichtsverfahren oder Dokumente, aus welchen auf ein rechtstaatlich unkorrektes Verfahren geschlossen werden könnte, sowie auch eine Stellungnahme seiner Anwältin aus Georgien blieben aus. Einzig aufgrund seiner Aussagen auf die Schutzunwilligkeit der georgischen Behörden zu schliessen, ist insbesondere seit Georgien als sicherer Herkunftsstaat eingestuft wurde, nicht adäquat. Ausserdem wird aus den Aussagen des Beschwerdeführers und den eingereichten Beweismitteln deutlich, dass das Verfahren gegen Frau F.\_\_\_\_\_ noch nicht abgeschlossen ist und Ermittlungen im Gange seien. Diesbezüglich seien zwei Untersuchungsrichter und zwei Staatsanwälte ausgewechselt worden (Akte A40, F59, F94). Seine Sachverhaltsdarstellung lässt somit darauf schliessen, dass es sich um Verfehlungen von einzelnen Beamten handelt, welche von den georgischen Behörden nicht gebilligt werden. Es ist dem Beschwerdeführer insgesamt nicht gelungen, die Regelvermutung, dass die georgischen Behörden schutzwillig und schutzfähig sind, umzustossen. Auch in der Beschwerde wurde dieser Einschätzung nichts Stichhaltiges entgegengestellt.

#### **E. 5.4**

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbringen aus den Jahren 2013 bis etwa 2016, wonach der Beschwerdeführer von den georgischen Behörden aufgefordert worden sei, in Südossetien für sie Informationen zu sammeln, sowie betreffend den Vorfall auf dem russischen Stützpunkt in Südossetien (Akte A40, F48, F83), nicht asylrelevant sind. Die Beschwerdeführenden sind gemäss ihren Angaben im Jahr 2017 nach [europäischer Staat] gereist und etwa sechs Monate später wieder nach Georgien zurückgekehrt (Akte A40, F89). Damit stehen die Vorbringen in keinem genügend engen zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang zur Ausreise im Jahr 2019. Ausserdem hat der Beschwerdeführer diesbezüglich nach seiner Rückkehr aus [europäischer Staat] keine konkreten Nachteile mehr erlitten. Dieses Vorbringen entfaltet somit keine Asylrelevanz.

### **E. 5.5**

Hinsichtlich der geltend gemachten schwierigen Lebensumstände in Südossetien und insbesondere des erschwerten Zugangs zur medizinischen Versorgung [des Kindes] der Beschwerdeführenden hat das SEM treffend darauf hingewiesen, dass diese auf die allgemeine politische Lage in Südossetien zurückzuführen sind und keine asylrelevante Verfolgung im Sinne des Art. 3 AsylG darstellen. Den Lebensbedingungen in Südossetien ist indes bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung zu tragen.

### **E. 5.6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und die Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat.

### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die

Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 7.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.5**

Zusammen mit der Bezeichnung als «Safe Country» bezeichnete der Bundesrat Georgien auch als Herkunftsland, in das eine Rückkehr abgewiesener Asylsuchender grundsätzlich als zumutbar gelten kann (vgl. Art. 83 Abs. 5 AIG). Das angespannte Verhältnis zu Russland führte im Jahr 2008 zwar zu einem fünftägigen offenen Krieg mit zahlreichen Todesopfern. Auch heute noch hält Russland zwanzig Prozent des georgischen Staatsgebiets de facto besetzt und hat die Regionen Südossetien und Abchasien als unabhängige Staaten anerkannt. Diese Umstände sind jedoch nicht als Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt zu bezeichnen, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Georgien ausgegangen wird (vgl. BVerfG D-6878/2016 vom 9. Oktober 2017, E.8.3.2, m.w.H.). Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Lebensbedingungen in Südossetien seien beschwerlich, weshalb sie nicht nach Südossetien zurückkehren möchten. Ihnen steht indes eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative offen. Die Beschwerdeführenden besitzen georgische Pässe und können sich somit auch ausserhalb Südossetiens niederlassen. Die Beschwerdeführerin hat bis zu ihrer Heirat im Jahr (...) in Tiflis gelebt, und die Beschwerdeführenden können sowohl in Tiflis als auch in Südossetien auf ein familiäres Beziehungsnetz zurückgreifen, welches sie zu Beginn bei der Wiedereingliederung unterstützen könnte. Der Beschwerdeführer hat viele Jahre als Fahrer gearbeitet und es kann davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr wieder einer bezahlten Arbeit nachgehen und für den Lebensunterhalt der Familie aufkommen kann. Hinsichtlich der gesundheitlichen Beschwerden des Kindes der Beschwerdeführenden, welches an [Krankheit] leidet (vgl. Akte A41 sowie eingereichtes Beweismittel), ist festzuhalten, dass wegen medizinischer

Beeinträchtigungen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt, was in casu nicht der Fall ist. Ausserdem verfügt Georgien mittlerweile über ein funktionierendes Gesundheitssystem, welches vor allem in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht hat (vgl. bspw. Urteil des BVGer E-6340/2018 vom 14. November 2018 E. 8.2.3). Alle Arten von Medikamenten des westeuropäischen Marktes stehen als Originalpräparate oder Generika zur Verfügung (vgl. Urteil des BVGer D-5673/2018 vom 11. Oktober 2018 E.6.2.4. m.w.H.). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass [das Kind] der Beschwerdeführenden die benötigte medizinische Unterstützung in Georgien in Anspruch nehmen kann. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 7.6**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 7.7**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist, soweit auf diese einzutreten ist, abzuweisen.

#### **E. 9**

Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs.1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, womit die kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs.1 VwVG nicht erfüllt sind. Mangels Erfüllung der Voraussetzung von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist das Gesuch um amtliche Verbeiständung im Sinne von Art. 102m AsylG ebenfalls abzuweisen.

#### **E. 10**

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Urteil gegenstandlos.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750 festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.